

Medizinische Universität Wien

Verordnung des Rektorats betreffend die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

Konsolidierte Fassung

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien kundgemachten Texte.

Stand: September 2026

Verordnung des Rektorats betreffend die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien Studienjahr 2024/2025, 50. Stück; Nr. 68

Änderung:

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien Studienjahr 2025/2026, 52. Stück, Nr. 60

Präambel

Eine einheitliche Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) an der MedUni Wien ist einerseits im Sinne des leitenden Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebarung (vgl. § 2 Z 12 UG) und andererseits für einen anwenderfreundlichen Zugang zu Informationen auf individuellen Antrag erforderlich.

Der Gesetzgeber hat in § 48 Abs. 1 UG betreffend die Vollziehung des IFG normiert, dass die „Universitäten“ der Informationspflicht nach Art. 22a B-VG unterliegen. Daraus ergibt sich, dass nicht jedes einzelne (in der Sache zuständige) Universitätsorgan, sondern die Universität in Ihrer Gesamtheit zur Vollziehung des IFG zuständig ist. Im Hinblick auf die Auffangkompetenz gemäß § 22 Abs. 1 zweiter Satz UG ist die inneruniversitäre Zuständigkeit für die Umsetzung des IFG für die gesamte Universität beim Rektorat anzusiedeln. Dies auch vor dem Hintergrund, dass gemäß § 6 Abs. 9 UG hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Universität und der universitären Organe die Universität – und damit das Rektorat als außenvertretungsbefugtes Organ – Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Z 7 der DSGVO ist und auch viele angefragte Informationen personenbezogene Daten betreffen werden, die eine Interessenabwägung und folglich eine Abstimmung mit dem Rektorat erfordern.

Die Entscheidungskompetenz der zuständigen Universitätsorgane wird davon nicht berührt. Im Hinblick auf die Besonderheiten des universitären Bereichs und um die rechtlichen und zeitlichen Anforderungen für proaktive Veröffentlichungen und den Zugang zu Information erfüllen zu können, ist es daher unerlässlich, die Handhabung des IFG zwischen allen jeweils für die Verwaltung von Informationen zuständigen Organen der Universität zu koordinieren und einen einheitlichen Ansprechpartner für Informationswerber:innen einzurichten.

Zuständigkeit für die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes

§ 1. (1) Dem Rektorat obliegt die proaktive Veröffentlichungsfrist iSd § 4 IFG. Soweit die Information zum Wirkungs- oder Geschäftsbereich des Rektorats oder einem ihm unterstellten Organ gehört, entscheidet das Rektorat über die Veröffentlichung.

(2) Im Übrigen informiert das zuständige Organ das Rektorat, soweit kein Geheimhaltungsgrund iSd § 6 IFG vorliegt, welche Information zu veröffentlichen ist.

(3) Informationsbegehren nach § 7 IFG sind im Bereich der MedUni Wien an das Rektorat (Koordinationsstelle „Informationsfreiheitsgesetz“ in der Management- und Serviceeinheit Recht und Compliance) zu richten. Soweit die Information zum Wirkungs- oder Geschäftsbereich des Rektorats oder einem ihm unterstellten Organ gehört, entscheidet das Rektorat über die (Nicht-)Erteilung der Information, teilt die Entscheidung dem:der Informationswerber:in mit und erlässt gegebenenfalls einen Bescheid über die Nichterteilung der Information gemäß § 11 IFG.

(4) Im Übrigen holt das Rektorat beim jeweils zuständigen Organ die Entscheidung über die Erteilung der Information ein. Wenn kein Geheimhaltungsgrund iSd § 6 IFG vorliegt, informiert das zuständige Organ das Rektorat, welche Information es dem:der Informationswerber:in mitzuteilen hat. Steht ein Geheimhaltungsgrund einer Informationserteilung entgegen, so fertigt das Rektorat gegenüber dem:der Informationswerber:in im Namen des jeweils zuständigen Organs den Bescheid.

Übermittlungsform von Informationsbegehren

§ 2. (1) Elektronisch gestellte Anträge auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) gemäß IFG, die sich an die MedUni Wien oder ihre Organe richten, sind ausschließlich über das Online Formular, abrufbar unter <https://ifg.meduniwien.ac.at/>, einzubringen.

(2) Postalisch gestellte Anträge auf Zugang zu Informationen (Informationsbegehren) gemäß IFG, die sich an die MedUni Wien oder ihre Organe richten, können an die folgende Adresse gerichtet werden:

Rektorat der MedUni Wien
Recht und Compliance
Koordinationsstelle „Informationsfreiheitsgesetz“
Spitalgasse 23
1090 Wien